Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 25 AltlsanG Parteistellung

AltlsanG - Altlastensanierungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 25.

Parteistellung in einem Verfahren gemäß § 24 Abs. 2 haben

1. 1.der Antragsteller,
2. 2.die betroffenen Liegenschaftseigentümer und die an deren Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten,
3. 3.die Nachbarn,
4. 4.die betroffenen Wasserberechtigten und
5. 5.die betroffenen Gemeinden.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at